

## **VERBANDSSATZUNG**

**des Zweckverbandes Abwasserreinigung Balingen**

**vom 31. Oktober 1979**

**in der Fassung vom 01.01.2020**

VERBANDSSATZUNGdes Zweckverbandes Abwasserreinigung Balingen**I. Allgemeines**

## § 1

Verbandsmitglieder

Die Städte Balingen, Albstadt und Geislingen, sowie die Gemeinden Dormettingen und Dotternhausen, alle Zollernalbkreis, bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408).

## § 2

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen  
"ZWECKVERBAND ABWASSERREINIGUNG BALINGEN".
- (2) Er hat seinen Sitz in Balingen.

## § 3

Verbandsaufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, zur Reinhaltung der Eyach und ihrer Nebenflüsse die im Gebiet der Verbandsmitglieder anfallenden Abwässer von den Gemeinden zu übernehmen, einer Kläranlage zuzuleiten, vor ihrer Einleitung in dem Vorfluter zu reinigen sowie die dabei anfallenden Schlamm- und Abfallstoffe abzuführen, zu verwerten oder unschädlich zu beseitigen.
- (2) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

## § 4

Verbandsanlagen

- (1) Der Zweckverband erstellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Sie werden von ihm betrieben, unterhalten und je nach Bedarf erneuert oder erweitert.

Die Verbandsanlagen werden ausgebaut für einen Trockenwetteranfall aus

Balingen	von	324,07 l/sec
Dormettingen	von	4,65 l/sec
Dotternhausen	von	8,76 l/sec
Albstadt-Laufen	von	10,44 l/sec
Geislingen	von	27,00 l/sec

- (2) Die Erstellung, die Unterhaltung und der Betrieb der örtlichen Entwässerungsanlagen obliegen den Verbandsmitgliedern. Zu diesen Entwässerungsanlagen gehören auch die den Regenbecken vorgeschalteten Beckenüberläufe samt Entlastungsleitungen in die Vorfluter.
- (3) Die Abwässer werden vom Verband entsprechend dem in § 4 Abs. 1 der Satzung festgelegten Trockenwetteranfall bei Regenwetter bis zur Vollfüllung der Regenbecken übernommen. Die Einleitung des darüber hinaus anfallenden verdünnten Abwassers verbleibt in der Zuständigkeit der jeweiligen Gemeinde, die auch die wasserrechtliche Einleitungserlaubnis zu beantragen hat.
- (4) Gemeinden, die durch den Bau der Verbindungssammler bei ihrer örtlichen Entwässerungsanlage Hauptsammler einsparen, leisten zum Ausgleich dieses Vorteils einen Sonderzuschuß in Höhe der um die Landesbeihilfe gekürzten Kosten dieser ersparten Sammler. Die Sonderzuschüsse setzt die Verbandsversammlung fest; wegen des Betriebs und der Unterhaltung dieser Anlageteile bedarf es einer Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und der jeweils beteiligten Gemeinde.
- (5) Verbandsanlagen sind die im Übersichtsplan des Ing. Büros Götzelmann, Stuttgart, vom 23. Mai 1989 rot gekennzeichneten

Verbindungssammler,  
Regenbecken,  
Pumpwerke und  
Abwasserreinigungsanlagen;

der Übersichtsplan ist dieser Satzung als Anlage beigelegt.

- (6) Der Zweckverband kann von den Verbandsmitgliedern verlangen, daß gewerbliche oder industrielle Abwässer vorbehandelt werden, wenn durch die besondere Beschaffenheit des anfallenden Abwassers die Funktionsfähigkeit der Verbandsanlagen gefährdet ist oder erhöhte Betriebskosten zu erwarten sind.

## § 5

### Anzeigepflicht der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Zweckverband Änderungen in der Abwasserzuleitung nach Art und Menge unverzüglich anzuzeigen.

## II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung

### des Zweckverbandes

#### § 6

##### Organe

Organe des Zweckverbands sind:

- a) die Verbandsversammlung (§§ 7 und 8)
- b) der Verbandsvorsitzende (§ 9).

#### § 7

##### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus

1. dem Oberbürgermeister der Stadt Balingen,
2. dem Oberbürgermeister der Stadt Albstadt,
3. dem Bürgermeister der Stadt Geislingen,
4. dem Bürgermeister der Gemeinde Dormettingen,
5. dem Bürgermeister der Gemeinde Dotternhausen

sowie

6 von der Stadt Balingen, 1 von der Stadt Albstadt, 1 von der Stadt Geislingen, 1 von der Gemeinde Dotternhausen zu entsendenden Vertretern.

#### § 8

##### Zuständigkeit und Geschäftsgang

- (1) Die Verbandsversammlung ist für die Erledigung sämtlicher Aufgaben des Zweckverbandes zuständig, soweit diese nicht nach § 9 dem Verbandsvorsitzenden übertragen sind.
- (2) Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gelten § 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und ergänzend in entsprechender Anwendung die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat der Anzahl seiner Vertreter in der Verbandsversammlung entsprechend viele Stimmen. Die mehreren Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmabgabe wird vom (Ober-)Bürgermeister als Stimmführer vorgenommen; § 13 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 GKZ gilt entsprechend.

## § 9

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie ein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Scheidet ein Gewählter vorzeitig aus, findet für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl statt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erledigt die ihm kraft Gesetzes, kraft dieser Satzung und durch die Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.
- (3) Folgende Aufgaben werden dem Verbandsvorsitzenden zur dauernden Erledigung übertragen:
  - a) Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zur Höhe von 40.000,00 € im Einzelfall.
  - b) Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushalts bis zu 15.000,00 € im Einzelfall.
  - c) Aufnahme von Darlehen zu allgemein üblichen Bedingungen und von äußeren Kassenkrediten im Rahmen der haushaltsmäßigen Festsetzung.
  - d) Durchführung von Rechtsstreitigkeiten, Abschluß von Vergleichen und Verzicht auf Regreßansprüche, sofern der Streitwert oder der Wert des Nachgebens 15.000,00 € nicht übersteigt.
  - e) Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, sofern der Wert im Einzelfall 5.000,00 € nicht übersteigt.
  - f) Verkauf und Verpfändung von beweglichem Vermögen, dessen Wert im Einzelfall 10.000,00 € nicht übersteigt.
  - g) Stundung von Forderungen.
  - h) Niederschlagung und Erlaß von Forderungen bis zu 5.000,00 € im Einzelfall.
  - i) die Entscheidung über die Einstellung, Kündigung, Höhergruppierung oder sonstiger personalrechtlicher Maßnahmen von Beschäftigten bzgl. aller Mitarbeiter des Kläranlagenpersonals mit Ausnahme des stellvertretenden technischen Betriebsleiters und des technischen Betriebsleiters.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (5) Im übrigen gelten für den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Bürgermeister entsprechend.

## § 10

Bedienstete des Zweckverbandes

- (1) Jeweils auf die Dauer von 5 Jahren wird für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Zweckverbandes ein Geschäftsführer und für die Besorgung des Rechnungswesens ein Verbandsrechner bestellt. Sie gehören der Verbandsversammlung mit beratender Stimme an. Im Falle des Ausscheidens wählt die Verbandsversammlung für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Geschäftsführer bzw. Verbandsrechner.
- (2) Der Geschäftsführer führt die Niederschriften über die Sitzungen der Verbandsversammlung.
- (3) Zur technischen Betreuung der Anlagen stellt der Zweckverband die erforderlichen Bediensteten ein.
- (4) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Stadtkasse Balingen erledigt. Näheres ist in einer besonderen Vereinbarung mit der Stadt Balingen zu regeln.

**III. Aufwandsdeckung und Wirtschaftsführung**

## § 11

Entschädigung und Reisekosten

Die Entschädigungen, die Reisekosten und die Aufwandsentschädigungen werden durch eine Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt.

## § 12a

Wirtschaftsplan, Rechnungswesen und Jahresabschluss

- (1) Der Verband wendet die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften an.
- (2) Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

## § 12b

Verteilung von Betriebs- und Investitionskosten

- (1) Der Herstellungs- bzw. Beschaffungsaufwand für die erstmalige Erstellung der Verbandsanlagen und künftige Verbandsanlagen sowie des Betriebs- und Verwaltungsvermögens wird insbesondere durch Eigenmittel, Beihilfen (Zuschüsse), Sonderzuschüsse (§ 4 Abs. 4), Kredite und Abschreibungen aufgebracht. Jedes Verbandsmitglied leistet zum Ausgleich des Vermögensplanes/der Vermögensrechnung des Verbandes eine Kapitalumlage. Der Herstellungs- und Beschaffungsaufwand sowie die als Tilgungsleistungen anfallenden Kapitalkosten für die Erstellung der Verbandsanlagen werden hierzu von den Verbandsmitgliedern nach folgendem Schlüssel aufgebracht:

Balingen	79,44 %
Albstadt	5,11 %
Geislingen	8,93 %
Dormentingen	2,57 %
Dotternhausen	3,95 %

- (2) Verursacht ein Verbandsmitglied eine Änderung der Verbandsanlagen (z.B. durch Vergrößerung des Abwasseranfalls oder eine andere Abwasserzusammensetzung), trägt das verursachende Verbandsmitglied die Kosten. Verursachen mehrere Verbandsmitglieder eine Änderung der Verbandsanlagen, tragen sie die Kosten im Verhältnis der Verursachung. Der Verteilungsschlüssel wird von der Verbandsversammlung festgesetzt.
- (3) Die Umlage zum Ausgleich des Erfolgsplanes/der Erfolgsrechnung wird gesondert erhoben zur Abdeckung
- der laufenden Betriebskosten (nach Abzug entsprechender Einnahmen (Erträge)) einschl. der Kassenkreditzinsen (Betriebskostenumlage),
  - der Abschreibungen ggf. nach Abzug von Auflösungen (Abschreibungsumlage) und
  - der Zinskosten der aufgenommenen Kredite zur Finanzierung der Investitionen des Zweckverbands (Zinsumlage), soweit keine anderweitigen Zinersätze hierfür zur Verfügung stehen (insbesondere aus den kalkulatorischen Zinseinnahmen für die Herstellung und den Betrieb der Anlage zur Gemeinsamen Klärschlammverwertung).
- (4) Die laufenden Betriebskosten (einschließlich der Zinsen für Kassenkredite) sind, soweit sie nicht durch andere Einnahmen (Erträge) gedeckt werden, von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis der jeweils für das Abrechnungsjahr ermittelten prozentualen Anteile aus den Parametern Trinkwasserverbrauch und Mischwasserzufluss (Schmutz-, Regen- und Fremdwasser) aufzubringen. Diese Parameter werden zu je ½ zur Berechnung herangezogen. Trinkwasserverbrauch ist die der Abwassergebührenberechnung im zweitvorangegangenen Rechnungsjahr zu Grunde liegende Menge (Frischwassermaßstab) einschließlich der gemessenen oder geschätzten Menge der nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücke.

Der Mischwasserzufluss der Verbandsmitglieder wird durch kontinuierliche Abwassermengenmessungen an den Messstationen Geislingen, Albstadt-Laufen, Dotternhausen und Dormettingen ermittelt; der Mengenanteil der Stadt Balingen bemisst sich aus der Differenz des in der Verbandskläranlage gemessenen Abwasserzuflusses zu den bei den weiteren Verbandsmitgliedern ermittelten Gesamtmischwasserzuflüssen. Für die Zeit eines Ausfalls oder einer fehlerhaften Anzeige eines Messgerätes wird der Abwasserzufluss geschätzt; dabei bilden den Rahmen für die Schätzung die Zuflussmengen aus dem Bereich des Verbandsmitgliedes im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres.

- (5) Maßstab für die Abschreibungsumlage sind die auf das einzelne Verbandsmitglied entfallenden Beteiligungsquoten an den Investitionen nach Absatz 1.
- (6) Maßstab für die Zinsumlage für aufgenommene Kredite zur Finanzierung von Investitionen des Zweckverbandes sind die auf das einzelne Verbandsmitglied entfallenden Beteiligungsquoten an den Investitionen nach Absatz 1.

#### § 12c

##### Erhebung der Verbandsumlagen

- (1) Die Höhe der Umlagen wird im Wirtschaftsplan für das Jahr vorläufig und im Jahresabschluss endgültig festgesetzt.
- (2) Die Verbandsumlagen werden getrennt erhoben zum Ausgleich des Erfolgsplanes/der Erfolgsrechnung und des Vermögensplanes/der Vermögensrechnung.
- (3) Maßgebend für die Höhe der Umlagen sind die Ergebnisse der Gewinn- und Verlustrechnung und der Vermögensplanabrechnung. Überzahlungen werden auf das jeweils folgende Geschäftsjahr angerechnet, Restzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Genehmigung des Jahresabschlusses nachgefordert. Sie sind innerhalb eines weiteren Monats an die Kasse des Zweckverbandes abzuführen.
- (4) Auf die Umlagen sind vierteljährliche Vorauszahlungen zur Quartalsmitte zu leisten. Solange der Wirtschaftsplan noch nicht beschlossen ist, sind die Zahlungen in Vorjahreshöhe weiter zu entrichten.

#### § 13

##### Übergangsregelungen

- (1) Sofern die Fertigstellungstermine mehr als 2 Jahre voneinander abweichen, werden die anfallenden Baukosten zunächst auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt, die Nutznießer der Verbandsanlagen werden.
- (2) Personal- und Verwaltungskosten, die vor Inbetriebnahme der Kläranlage entstehen, gelten als Baukosten, die nach § 12 Abs. 1 aufzubringen sind.

#### IV. Sonstiges

##### § 14

###### Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Beschluß über die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder im Verhältnis des aus § 12 Abs. 1 und Abs. 2 ersichtlichen Verteilungsmaßstabes über.
- (3) Für Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern bei der Auflösung nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Stadt Balingen. Die übrigen Gemeinden haben dieser ihren Anteil nach dem Maßstab des Abs. 2 zu zahlen.

##### § 15

###### Ausscheiden einzelner Mitglieder

Ausscheidende Verbandsmitglieder haften für die bis zu ihrem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen haben sie nicht.

##### § 16

###### Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Einrücken in die Tageszeitungen "Zollern-Alb-Kurier" und "Schwarzwälder Bote".

##### § 17

###### Schiedsstelle

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern und dem Zweckverband soll vor dem Beschreiten des Rechtsweges eine Schiedsstelle angerufen werden.
- (2) Die Schiedsstelle besteht aus:
  - a) einem Vertreter der Aufsichtsbehörde, der den Vorsitz führt,
  - b) einem Vertreter der Technischen Fachbehörde i.S. v. § 95 Abs. 3 Wassergesetz,
  - c) einem weiteren Sachverständigen, der von a) bis b) zu bestimmen ist.

## § 18

Schlußbestimmungen

- (1) Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt dessen Aufgabe der Oberbürgermeister der Stadt Balingen wahr.
- (2) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung und ihres Wortlautes in Kraft. Gleichzeitig gilt der Zweckverband als entstanden.

Ausgefertigt:

Balingen, den 31. Oktober 1979

gez. Dr. Fleischmann  
Vorsitzender

Anmerkung:

Vorstehende Verbandssatzung wurde mit Verfügung des Landratsamts Balingen vom 4. Februar 1971 gem. § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes vom 24. Juli 1963 (Ges.Bl. S. 114) genehmigt.

Die Genehmigung und der Wortlaut der Verbandssatzung wurden im Amtsblatt des Landkreises Balingen und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden vom 6. Februar 1971 öffentlich bekanntgemacht. Die Verbandssatzung ist somit am 7. Febr. 1971 in Kraft getreten; mit diesem Zeitpunkt gilt der Zweckverband als entstanden.

1. Änderung:

Diese Satzung wurde von der Verbandsversammlung am 29. Juli 1971 geändert. Die Änderungssatzung wurde am 14. August 1971 im Amtsblatt des Landkreises Balingen und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden öffentlich bekanntgemacht.

Anzeige an das Landratsamt Balingen erfolgte am 6. August 1971.

2. Änderung:

Die noch zu beschließende zweite Änderungssatzung anlässlich der Eingliederung der Gemeinde Erzingen in die Stadt Balingen wurde in den §§ 1, 4 Abs. 1 und 13 dieser Satzung berücksichtigt.

3. Änderung:

Die 3. Änderung der Satzung wurde am 7. Dezember 1973 mit Wirkung ab 1. Januar 1974 beschlossen und ist in dieser Satzung berücksichtigt.

#### 4. Änderung:

Die 4. Änderung der Satzung wurde am 27. September 1974 mit Wirkung ab 1. Oktober 1974 beschlossen und ist in dieser Satzung berücksichtigt. Die Änderungssatzung wurde am 5. Oktober 1974 im Amtsblatt des Zollernalbkreises und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden öffentlich bekanntgemacht.

#### 5. Änderung:

Die 5. Änderung der Satzung wurde am 10. April 1975 mit Wirkung ab 1. Mai 1975 beschlossen und ist in dieser Satzung berücksichtigt. Die Änderungssatzung wurde am 26. April 1975 im Amtsblatt des Zollernalbkreises und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden öffentlich bekanntgemacht.

#### 6. Änderung:

Die Satzungsänderung vom 30.08.1976 ist seit 12. Dezember 1976 in Kraft.

#### 7. Änderung und Neufassung:

vom 31. Oktober 1979, öffentlich bekanntgemacht am 10. November 1979 nach Zustimmung des Regierungspräsidiums vom 15. Januar 1980. In Kraft seit 11. November 1979. Neufassung bekanntgemacht am 26. Januar 1980.

#### 8. Änderung:

Die erste Änderung seit der Neufassung vom 31. Oktober 1979 erfolgte am 23. Mai 1989. Die Änderung ist in dieser Ausfertigung berücksichtigt. Zustimmung des Regierungspräsidiums vom 17. August 1989. Öffentlich bekanntgemacht am 9. September 1989 und damit in Kraft seit 10. September 1989.

#### 9. Änderung:

Die 9. Änderung der Satzung wurde am 13. Dezember 1995 beschlossen (Ausfertigungsdatum: 13. Dezember 1995). Die Änderung ist in dieser Ausfertigung berücksichtigt. Die Satzungsänderung wurde am 23. Dezember 1995 bekanntgemacht. Zustimmung Regierungspräsidium vom 17. Januar 1996. Inkrafttreten am 24. Dezember 1995, ausgenommen Neufassung § 12 (4) am 1. Januar 1997.

#### 10. Änderung:

Die 10. Änderung der Satzung wurde am 14. November 2001 beschlossen (Ausfertigungsdatum: 15. November 2001). Die Änderung ist in dieser Ausfertigung berücksichtigt. Die Satzungsänderung wurde am 15. Dezember 2001 bekanntgemacht. Zustimmung Regierungspräsidium vom 31.01.2002. Inkrafttreten am 1. Januar 2002.

#### 11. Änderung:

Die 11. Änderung der Satzung wurde am 04.12.2014 beschlossen (Ausfertigungsdatum: 10.12.2014). Die Änderung ist in dieser Ausfertigung berücksichtigt. Die Satzungsänderung wurde am 20.12.2014 bekannt gemacht. Anzeige beim Regierungspräsidium erfolgte am 26.01.2015. Inkrafttreten am 21.12.2014.

12. Änderung:

Die 12. Änderung der Satzung wurde am 16.07.2018 (Ausfertigungsdatum 16.07.2018) mit Inkrafttreten zum 01.01.2019 beschlossen. Die Änderung ist in dieser Ausfertigung berücksichtigt. Die Anzeige beim Regierungspräsidium erfolgte am 21.08.2018. Die Satzungsänderung wurde am 13.11.2018 öffentlich bekannt gemacht.

13. Änderung:

Die 13. Änderung der Satzung wurde am 08.04.2019 (Ausfertigungsdatum 08.04.2019) mit rückwirkendem Inkrafttreten zum 01.01.2019 beschlossen. Die Änderung ist in dieser Ausfertigung berücksichtigt. Die Satzungsänderung wurde am 13.04.2019 öffentlich bekannt gemacht. Die Anzeige beim Regierungspräsidium erfolgte am 17.04.2019.

14. Änderung:

Die 14. Änderung der Satzung wurde am 23.07.2020 (Ausfertigungsdatum 23.07.2020) mit rückwirkendem Inkrafttreten zum 01.01.2020 beschlossen. Die Änderung ist in dieser Ausfertigung berücksichtigt. Die Satzungsänderung wurde am 24.10.2020 öffentlich bekannt gemacht. Die Anzeige beim Regierungspräsidium erfolgte am 29.12.2020.